

20. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens innerhalb des Aktionsrahmens für die Umsetzung der Strategie fortgesetzt werden muss, entsprechend den Ersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats in seinen Resolutionen 1999/46 vom 28. Juli 1999 und 2000/33 vom 28. Juli 2000 und der Versammlung in ihren Resolutionen 52/200 vom 18. Dezember 1997, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/220 vom 22. Dezember 1999 und 55/197 vom 20. Dezember 2000;

21. *anerkennt* die Bedeutung der Frühwarnung als wesentlichen Bestandteil einer Kultur der Katastrophenvorbeugung und befürwortet neuerliche Anstrengungen auf allen Ebenen als Beitrag zur Überwachung von Naturgefahren und zur Vorhersage von Katastrophenfolgen, zur Technologieentwicklung und zum Technologietransfer, zum Aufbau von Kapazitäten für Katastrophenbereitschaft, zur Entdeckung von Naturgefahren und zur Abgabe und Weiterleitung von Frühwarnungen sowie zur Ausbildung und beruflichen Weiterbildung, zur Information der Öffentlichkeit und zu Aktivitäten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, und betont, dass auf Grund der Frühwarnungen geeignete Maßnahmen getroffen werden müssen;

22. *bekräftigt*, dass die internationalen Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Frühwarnsysteme und der Katastrophenbereitschaft gestärkt werden müssen, indem ein wirksamer internationaler Frühwarnmechanismus entwickelt wird, einschließlich des Transfers von Frühwarntechnologien in Entwicklungsländer, der gewährleistet, dass die gefährdeten Bevölkerungsgruppen angemessene und rechtzeitige Informationen erhalten, und indem die bestehenden Systeme, insbesondere diejenigen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, als fester Bestandteil der Strategie ausgeweitet und verbessert werden;

23. *beschließt*, dass der Internationale Tag der Katastrophenvorbeugung weiterhin jedes Jahr am zweiten Mittwoch im Oktober begangen werden soll, als Mittel zur Förderung einer globalen Kultur der Katastrophenvorsorge, einschließlich Vorbeugung, Folgenmilderung und Katastrophenbereitschaft;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich der Kriterien und Modalitäten für die Auswahl der nichtständigen Mitglieder der Arbeitsgruppe, sowie über die Fortschritte bei der Umsetzung der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie vorzulegen.

### RESOLUTION 56/196

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/561/Add.3, Ziffer 9)<sup>91</sup>.

<sup>91</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

### 56/196. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/204 vom 20. Dezember 2000 und andere Resolutionen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>92</sup>,

*mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes* an die Regierung Deutschlands für die großzügige Ausrichtung der vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und die Bereitstellung der Einrichtungen hierfür,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die fünfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vom 1. bis 12. Oktober 2001 im Büro der Vereinten Nationen in Genf abgehalten wurde,

*mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes* an die Regierung der Schweiz für die Organisation der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Sonderveranstaltungen in Genf,

*mit Genugtuung* über den vom Rat der Globalen Umweltfazilität auf seiner Tagung im Mai 2001 gefassten Beschluss, sich darum zu bemühen, dass die Landverödung, in erster Linie die Wüstenbildung und die Entwaldung, zu einem Schwerpunktbereich der Fazilität bestimmt wird, damit sie ihre Unterstützung für die wirksame Durchführung des Übereinkommens verstärken kann,

*in der Erkenntnis*, dass Wüstenbildung und Dürre Probleme von globaler Tragweite sind, da sie alle Regionen der Welt betreffen, und dass die internationale Gemeinschaft zur Bekämpfung der Wüstenbildung und/oder zur Abmilderung der Auswirkungen von Dürre gemeinsame Maßnahmen ergreifen muss, in die namentlich Strategien zur Beseitigung der Armut einzubinden sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>93</sup>;

2. *begrüßt* die Ergebnisse der vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, vor allem die Verabschiedung der Erklärung über die Zusagen, die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen besser zu erfüllen<sup>94</sup>;

3. *begrüßt außerdem* die Ergebnisse der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien;

<sup>92</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480.

<sup>93</sup> A/56/175.

<sup>94</sup> ICCD/COP(4)/11/Add.1, Beschluss 8/COP.4, Anlage.

4. *nimmt Kenntnis* von der Einsetzung des Ausschusses für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens als Nebenorgan der Konferenz der Vertragsparteien und bittet die Vertragsparteien und sonstigen Akteure, an der ersten Tagung des Ausschusses teilzunehmen, die im Einklang mit dem Beschluss 2/COP.5 der Konferenz der Vertragsparteien vom 12. Oktober 2001<sup>95</sup> vom 18. bis 29. November 2002 in Bonn (Deutschland) stattfinden wird;

5. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass das Mandat und die Aufgaben des Ausschusses unter Berücksichtigung der während der Gesamtüberprüfung des Ausschusses gewonnenen Erfahrungen auf der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zur Erneuerung anstehen<sup>96</sup>;

6. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien und die Sekretariate des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>97</sup>, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>98</sup>, des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung und der anderen internationalen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung sowie die zuständigen Organisationen, insbesondere das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Leitungsgruppe für Umweltfragen, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkünfte und des Vorrechts der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen, ihre Arbeit zur Verstärkung ihrer Komplementarität fortzusetzen, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um Fortschritte bei der Durchführung dieser Übereinkünfte auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erleichtern, und den jeweiligen Konferenzen der Vertragsparteien darüber Bericht zu erstatten;

7. *begrüßt* den Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung, die durch den Vorsitzenden erstellte Zusammenfassung der auf der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien abgehaltenen Sitzungen des Interaktiven Dialogs auf Ministerebene und hoher Ebene, namentlich betreffend die Herausforderungen und Chancen bei der Bekämpfung der Wüstenbildung, der Bekämpfung der Landverödung und der Abmilderung der Dürreauswirkungen in den betroffenen Entwicklungsländern sowie diejenigen, die mit Finanzmitteln und der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zusammenhängen<sup>99</sup>, wie auch den umfassenden Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die eingehende Überprüfung und Analyse der auf der dritten und vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vorgelegten Berichte<sup>100</sup> als Beiträge in den Vorbereitungsprozess für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung einzubringen;

8. *begrüßt außerdem* den vom Rat der Globalen Umweltfazilität unter Punkt 7 der Tagesordnung seiner Sitzung im Dezember 2001 getroffenen Beschluss, auf seiner nächsten Sitzung die vorgeschlagenen Änderungen der Übereinkunft zur Einrichtung der umstrukturierten Globalen Umweltfazilität<sup>101</sup> zu prüfen, um die Landverödung, in erster Linie die Wüstenbildung und die Entwaldung, als Schwerpunktbereich der Fazilität zu bestimmen, damit sie ihre Unterstützung für die wirksame Durchführung des Übereinkommens verstärken kann, mit dem Ziel, dass der Rat die Genehmigung dieser Änderungen durch die Versammlung der an der Fazilität teilnehmenden Staaten auf ihrer Sitzung im Oktober 2002 empfiehlt;

9. *ermutigt* die Konferenz der Vertragsparteien und den Rat sowie die Versammlung der Globalen Umweltfazilität, kooperativ und wirksam miteinander zu arbeiten und die Finanzierung der vollständigen Durchführung des Übereinkommens durch die Fazilität zu erleichtern, um so die Ziele des Übereinkommens bei der Bekämpfung der Landverödung, in erster Linie der Wüstenbildung und der Entwaldung, zu verwirklichen;

10. *stellt mit Genugtuung fest*, dass einige betroffene Entwicklungsländer ihre nationalen, subregionalen und regionalen Aktionsprogramme verabschiedet haben, und fordert die betroffenen Entwicklungsländer, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, den Prozess der Ausarbeitung und Verabschiedung ihrer Aktionsprogramme zu beschleunigen, damit sie so bald wie möglich abgeschlossen werden;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, zur Durchführung dieser Programme beizutragen, unter anderem durch den Abschluss von Partnerschaftsvereinbarungen und durch die für die Durchführung des Übereinkommens zur Verfügung stehenden bilateralen und multilateralen Kooperationsprogramme, einschließlich Beiträge nichtstaatlicher Organisationen und des Privatsektors, und die von den Entwicklungsländern unternommenen Anstrengungen zur Durchführung des Übereinkommens zu unterstützen;

12. *bittet* die betroffenen Entwicklungsländer, im Rahmen ihres Dialogs mit ihren Entwicklungspartnern der Durchführung ihrer Aktionsprogramme zur Bekämpfung der Wüstenbildung hohe Priorität einzuräumen;

13. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Schritten, die von betroffenen Entwicklungsländern, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, mit Hilfe internationaler Organisationen und bilateraler Entwicklungspartner zur Durchführung des Übereinkommens unternommen werden, sowie von den Bemühungen zur Förderung der Mitwirkung aller Akteure der Zivilgesellschaft an der Ausarbeitung und Durchführung einzelstaatlicher Aktionsprogramme zur Bekämpfung der Wüstenbildung, und ermutigt die Länder in dieser Hinsicht, nach Bedarf auf subregionaler und regionaler Ebene zusammenzuarbeiten;

<sup>95</sup> Siehe ICCD/COP(5)/11/Add.1.

<sup>96</sup> Ebd., Beschluss 1/COP.5, Ziffer 3.

<sup>97</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

<sup>98</sup> Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

<sup>99</sup> ICCD/COP(5)/11/Add.1, Beschluss 8/COP.5, Anlage.

<sup>100</sup> Ebd., Beschluss 3/COP.5, Anlage.

<sup>101</sup> DP/1994/60, Anlage.

14. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Globalen Mechanismus und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen mit dem Ziel, das Übereinkommen wirksam durchzuführen;

15. *bittet* alle Parteien, die erforderlichen Beiträge zu dem Kernhaushalt des Übereinkommens für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 pünktlich und in voller Höhe zu entrichten, und fordert alle Parteien, die ihre Beiträge für das Jahr 1999 und/oder den Zweijahreszeitraum 2000-2001 noch nicht entrichtet haben, nachdrücklich auf, dies so bald wie möglich zu tun, um die stetige Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, des Sekretariats und des Globalen Mechanismus erforderlich ist;

16. *fordert* die Regierungen, die multilateralen Finanzinstitutionen, die regionalen Entwicklungsbanken, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und alle anderen interessierten Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor *auf*, großzügige Beiträge an den Allgemeinen Fonds, den Zusatzfonds und den Sonderfonds zu entrichten, im Einklang mit den entsprechenden Absätzen der Finanzordnung der Konferenz der Vertragsparteien<sup>102</sup>, und begrüßt die von einigen Ländern bereits geleistete finanzielle Unterstützung;

17. *beschließt*, in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, namentlich die sechste ordentliche Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die Sitzungen ihrer Nebenorgane;

18. *legt* dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *nahe*, den Beschluss 2000/23 seines Exekutivrats vom 29. September 2000 betreffend die Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen weiter umzusetzen, um die Tätigkeiten zur Bekämpfung der Wüstenbildung auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene zur Querschnittsaufgabe zu machen<sup>103</sup>;

19. *billigt* die Fortführung der gegenwärtigen institutionellen Verbindung und der entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens für einen weiteren Fünfjahreszeitraum, wobei bis spätestens 31. Dezember 2006 eine Überprüfung durch die Generalversammlung und die Konferenz der Vertragsparteien erfolgen soll;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

21. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 56/197

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/561/Add.4, Ziffer 6)<sup>104</sup>.

#### 56/197. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/201 vom 20. Dezember 2000 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>105</sup>, in der sie unter anderem beschloss, den 22. Mai, den Tag, an dem der Wortlaut des Übereinkommens verabschiedet wurde, zum Internationalen Tag der biologischen Vielfalt zu erklären,

*aner kennend*, wie wichtig es ist, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens mit ihrem Beschluss EM-I/3 vom 29. Januar 2000<sup>106</sup> das Protokoll von Cartagena über biologische Sicherheit zu dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt verabschiedet hat, dass das Protokoll anschließend bis zum 5. Juni 2001 von 103 Vertragsparteien des Übereinkommens unterzeichnet wurde und dass bislang neun Vertragsparteien das Protokoll ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* für das großzügige Angebot der Regierung der Niederlande, die sechste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die dritte Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für das Protokoll von Cartagena auszurichten, die vom 8. bis 26. April 2002 in Den Haag stattfinden werden,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Vertragsparteien des Übereinkommens, gründliche Vorbereitungen zu treffen, damit weitere Fortschritte in allen auf der Tagesordnung der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien stehenden Fragen erzielt werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung vorgelegt hat<sup>107</sup>,

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen der von der Regierung Deutschlands vom 22. bis 26. Oktober 2001 ausgerichteten ersten Tagung der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Zugang und Nutzenteilung, die sich mit dem angemessenen Zugang zu genetischen

<sup>104</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>105</sup> Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

<sup>106</sup> Siehe UNEP/CBD/ExCOP/1/3 und Corr.1, zweiter Teil, Anhang.

<sup>107</sup> Siehe A/56/126.

<sup>102</sup> ICCD/COP(1)/11/Add.1 und Corr.1, Beschluss 2/COP.1, Anlage, Ziffern 7-11.

<sup>103</sup> Siehe DP/2000/1, Ziffer 231.